



**SATZUNGEN**  
**DES**  
**SCHÜTZENVEREIN BURGTHANN**  
**UND UMGEBUNG E.V.**  
**1928**

## **Blatt 1**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Burgthann u. Umg. E. V. 1928 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altdorf unter der Nr. Ver. Reg. II/59 eingetragen. Sein Sitz ist Burgthann bei Nürnberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf streng sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der physischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere aber der heranwachsenden Jugend durch Pflege der Leibesübung und Erziehung zur Kameradschaft sowie der Erhaltung lebendiger Tradition.

### **§ 2**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn aus seinen Veranstaltungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 3**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

### **§ 6**

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Jugendliche Mitglieder werden nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer elterlichen Erzieher oder Vormünder aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Verein in einer Sitzung. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein eine Mitgliedskarte und die gedruckten Satzungen des Vereins.

## **Blatt 2**

Mitglieder die dem Verein 40 Jahre angehören, werden als Ehrenmitglieder geführt und sind beitragsfrei.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erwerben, können durch Beschluss in einer Hauptversammlung ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist durch seinen Beitritt verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu achten und anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, seine Beiträge pünktlich abzuführen und der Vereinsleitung, die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendigen Ordnung Gewähr zu geben.

Jedes Mitglied verpflichtet sich gegenüber Anderen, auch Nichtmitgliedern, ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen. Klassenunterschiede sowie politische Themen sind im Verein unerwünscht, ebenso Streitigkeiten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, Versammlungen oder Sitzungen, zu denen in der Regel geladen wird, zu respektieren und an ihnen teilzunehmen. Nichtanwesende haben kein Einspruchsrecht über dort gefasste Beschlüsse.

### **§ 8**

Der 1. Schützenmeister, in seiner Abwesenheit der 2. Schützenmeister, hat die Leitung und Repräsentation des Vereins zu vertreten, sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen beider Schützenmeister ist Folge zu leisten.

Der Schriftführer ist verpflichtet, alle in Versammlungen getätigten Beschlüsse in Protokollen festzuhalten.

Der Kassier ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genauestens Buch zu führen.

Den Revisoren ist das Recht zugestanden, die Kasse laufend zu überprüfen und den Zeichnungsberechtigten darüber Bericht zu erstatten.

Der Rüstmeister oder sein Stellvertreter hat die Aufgabe, die vorhandenen Sportwaffen zu überprüfen und die zur Sicherheit notwendigen Reparaturen vornehmen zu lassen. Er sorgt für die Beschaffung der Munition und Scheiben sowie für die Instandhaltung aller Geräte.

Der Sportwart oder sein Stellvertreter führt die angeordneten Leibesübungen und den Schießbetrieb in unparteiischer Form und ehrlich durch. Seinen Anordnungen ist, soweit am Stand geschossen wird, unter allen Umständen Folge zu leisten.

Der vom Verein in einer Hauptversammlung gewählte Ausschuss ist bei Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig, doch sollte eine 2/3-Mehrheit in Erwägung gezogen werden.

### **Blatt 3**

Bei Neuwahlen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschwerden zu stellen. Dies kann schriftlich, doch auch mündlich vorgetragen werden. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Versammlungsleiter oder einer der Schützenmeister in diesem Falle das Wort erteilt.

Mitglieder, die Vereinseigentum, Inventar oder Interessen und Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn trotz wiederholter Aufforderung Vereinsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten beglichen werden.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei. Sie genießen alle Rechte der Mitglieder, ausgenommen die der Vereinsleitung und des Ausschusses.

### **§ 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder durch den Tod. Der Austritt ist nur am Ende eines Quartals möglich und hat einen Monat vorher schriftlich zu erfolgen.

### **§ 10**

Durch den Beschluss des Ausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ebenso bei der Hauptversammlung, wenn nach § 8 vorletzter Absatz

1. Satzungs-Nichtbeachtung vorliegt.
2. Wer hartnäckig und fortwährend die Anordnungen der Vereinsleitung missachtet, oder durch Streitereien Vereinsmitglieder ständig beleidigt und dadurch die guten Beziehungen zueinander beeinträchtigt.
3. Wer einen unsittlichen Lebenswandel führt und andere damit anzustecken versucht.
4. Wer eine Ehrenstrafe durch kriminelle Taten verursacht hat und rechtskräftig vom Gericht verurteilt ist.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschlussbescheid innerhalb von 14 Tagen Einspruch zu erheben, der dann bei einer einzuberufenden Hauptversammlung behandelt wird. Dem Betroffenen ist hierüber schriftlicher Bescheid zu erteilen.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Mitgliedskarten und die Satzungen zurückzugeben und dürfen keine Vereinsabzeichen mehr tragen. Solche sind dem Verein zurückzugeben und werden vergütet.

### **§ 11 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder und Kassier, bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe bestimmen die an der Hauptversammlung (jährlich) beteiligten Mitglieder und die Vorstandschaft.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenso in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt werden kann. Beiträge sowie Aufnahmegebühren können nicht als Kapital- oder geleistete Sacheinlage gewertet werden. Diese und sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes § 1 zu verwenden.

## Blatt 4

### § 12 Leitung des Vereins

- a) Der 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, 1. Kassier und Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - 1. und 2. Schützenmeister,
  - aus 1. Kassier,
  - aus 1. und 2. Schriftführer,
  - aus 4 Beisitzern,
  - aus 1. Rüstmeister,
  - aus 2 Kassenrevisoren,
  - aus 1. und 2. Sportwart und
  - aus Ehrenschiitzenmeistern.
- c) Der Vereinsausschuss unterstutzt den 1. Schutzenmeister in der Leitung des Vereins. Dem Vereinsausschuss obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten anzuordnen und durchzufuhren. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fallen. Den Vorsitz bei Ausschusssitzungen hat der 1. Schutzenmeister, im Verhinderungsfalle der 2. Schutzenmeister. Uber die Sitzungen ist stets Protokoll zu fuhren und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.
- d) Fallt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor der Neuwahl durch Unglucksfall oder Tod oder Rucktritt aus, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wahlen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nachsten Hauptversammlung mit denselben Rechten und Pflichten tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schutzenmeister keine Anwendung. Fallt der 2. Schutzenmeister aus, wird er bis zur nachsten Hauptversammlung vom 1. Kassier vertreten.
- e) Der Vereinsausschuss wird in jeder Hauptversammlung, die Neuwahlen vorschreibt, auf die Dauer von drei Jahren gewahlt. Soweit eine Fahne im Vereinsbesitz ist, wird von der ordentlichen Hauptversammlung der Fahnentraeger auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

### § 13 Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlungen werden in der Regel vom 1. Schutzenmeister, im Verhinderungsfalle vom 2. Schutzenmeister geleitet. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige und im Aushaengekasten des Vereins unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.
- b) Antraege haben, wenn sie beruecksichtigt werden sollen, mindestens einen Tag vorher beim 1. Schutzenmeister zu erfolgen.
- c) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in § 14 anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1., im Verhinderungsfalle des 2. Schutzenmeisters.
- d) Jede Versammlung ist beschlussfaehig, sofern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

## **Blatt 5**

- e) Der 1. Schützenmeister ist berechtigt jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberäumen.
- f) Alljährlich ist eine Hauptversammlung erforderlich. Mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung haben die beiden Rechnungsprüfer die Kasse zu prüfen. Der Kassenbericht ist vom Kassier in der Hauptversammlung vorzulegen.
- g) Wenn mindestens 20 Mitglieder eine Hauptversammlung verlangen, muss vom 1. Schützenmeister eine solche einberufen werden.
- h) Jede außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Beschlussbefugnisse und die gleiche Gültigkeit wie eine ordentliche Hauptversammlung.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Zur Beschlussfassung über nachstehende Punkte ist die Mehrheit von mindestens 75% der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

1. Wird eine Satzung geändert, so muss dieser Punkt als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt werden. Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 10 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde.

### **§ 15**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Burghann, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat. Nach Wiedergründung oder Aufleben des Vereins, z.B. im Kriegsfall oder anderen, durch höhere Gewalt hervorgerufenen Umständen, verpflichtet sich die Gemeinde, Liegenschaften und Gebäude dem Verein in Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit wieder zurückzugeben.

### **§ 16 Schießordnung**

Die Schießordnung gliedert sich nachstehend auf in:

1. Preisschießen
2. Meisterschaftsschießen
3. Wettkampfschießen
4. Übungsschießen.

Die Schießzeiten werden vorher von der Vorstandschaft bestimmt. Außerplanmäßige Zeiten sind dem 1. Schützenmeister zu melden.

## Blatt 6

Ohne Beisein von 2 Ausschussmitgliedern soll nicht geschossen werden. Preis-, Meisterschafts- und Wettkampfschießen können nur zu den festgesetzten Zeiten geschossen werden. Bei jedem Schießen ist den Anordnungen der Schützenmeister, der Standaufsicht, der Ausschussmitglieder oder Sportwarte Folge zu leisten. Die Kosten der Munition und der Scheiben trägt der Schütze jeweils selbst. Nichtversicherte Schützen müssen eine Tagesversicherungskarte lösen. Die allgemeinen Schießbestimmungen hängen im Schießhaus an übersichtlicher Stelle aus und sind unter allen Umständen einzuhalten. Maßgebend sind die Sportordnungen des Deutschen und des Bayerischen Sportschützenbundes.

Burgthann den 15. April 1928  
Ergänzt am 10. Dezember 1961

Schützenverein Burgthann und Umgebung e.V. 1928

Fritz Blädel  
1. Schützenmeister

Willi Meyer  
2. Schützenmeister

Jahnfried Blädel  
1. Kassier

Leo Blädel  
Schriftführer

Weitere Mitglieder: R. Strobl

## **Änderungen und Ergänzungen**

### **Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung am 8.1.1971**

Auf Blatt 3 wurde der erste Satz oben wie folgt abgeändert:

„Bei Neuwahlen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

### **Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung am 10.1.1975**

Auf Blatt 3 wurde § 9 wie folgt abgeändert:

„Der Austritt aus dem Verein ist nur am 31.12. jeden Jahres möglich oder durch den Tod. Dieser Austritt muss jedoch bis spätestens am 30.9. schriftlich erfolgen.“

Rudolf Strobl  
1. Schützenmeister

Willi Meyer  
2. Schützenmeister

Jahnfried Blädel  
1. Kassier

Leo Blädel  
1. Schriftführer

Weitere Mitglieder: Erwin Arndt  
Wilfried Klippert  
Richard Brantl

### **Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung am 26.02.1999:**

Der 1. Schützenmeister ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, wie 2. Schützenmeister, Kassier oder Schriftführer berechtigt, Darlehen für Investitionen bei Banken und Sparkassen aufzunehmen.

Erwin Arndt  
1. Schützenmeister

Jürgen Küttner  
2. Schützenmeister

Leo Blädel  
1. Kassier

Wilfried Klippert  
1. Schriftführer

### **Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung am 3.3.2000**

Auf Blatt 2 wurde der erste Satz

„Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören, werden als Ehrenmitglieder geführt und sind beitragsfrei.“

ersatzlos gestrichen.

Der Satz auf Blatt 2 in § 6

„Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erwerben, können durch Beschluss in einer Hauptversammlung ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.“

wurde wie folgt geändert:

„Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erwerben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss in einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.“

Erwin Arndt  
1. Schützenmeister

Jürgen Küttner  
2. Schützenmeister

Leo Blädel  
1. Kassier

Wilfried Klippert  
1. Schriftführer

### **Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung am 1.3.2008**

Auf Blatt 3 wurde § 9 wie folgt abgeändert:

„Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Kündigung. Die Mitgliedschaft kann jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss hierbei bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Unabhängig davon endet die Mitgliedschaft durch Kündigung erst mit der Rückgabe des Schützenausweises an den Verein. Wird der Schützenausweis nicht bis zum Jahresende zurückgegeben, wird der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr trotz Kündigung fällig.“

Jürgen Küttner  
1. Schützenmeister

Wilhelm Scheffler  
2. Schützenmeister

Thomas Motekat  
1. Kassier

Jens Grabinger  
1. Schriftführer

## **Anmerkungen**

Die im vorgenannten Text aufgeführten Blattangaben (Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 6) beziehen sich auf die Originalsatzung, die mit Schreibmaschine auf DIN-A4-Papier geschrieben wurde. Da sich Satzungsänderungen auf diese Blattangaben beziehen, ist es notwendig, diese im Text aufzuführen.